

den Prioritätsaktionären allerdings nur eine sehr unvollkommene Garantie für die Deckung von Ausfällen, die sie in einzelnen Jahren auf ihrer Vorzugsdividende erleiden. Allein diese Erwägung berechtigt nicht zur Annahme, daß ein derartiges Vorzugsrecht überhaupt nicht gewollt, sondern statt dessen ein unbeschränktes Nachbezugsrecht gewollt sei. Wie das Vorzugsrecht auf die Jahresdividende, so versteht sich auch das Nachbezugsrecht einer besonderen Kategorie von Aktionären nicht von selbst, es muß vielmehr, um zu gelten, ausdrücklich eingeräumt sein. Es handelt sich hierbei um Privilegien, die nicht ausdehnend interpretiert werden dürfen, und der Umstand, daß das Privilegium, welches den Prioritäten der beklagten Aktiengesellschaft eingeräumt ist, in seiner praktischen Anwendung sich als sehr unvollkommen erweist, darf nicht dazu führen, dasselbe über das Maß hinaus weiter auszudehnen, auf welches es in den Statuten unzweideutig beschränkt worden ist.

3. Was die Frage nach den abzugebenden Coupons anbetrifft, so haben die Kläger den Beschluß der Generalversammlung vom 24. Juni 1899, daß gegen die Auszahlung der aus dem Reinertrag von 1898 zur Verteilung gelangenden Dividende sämtliche uneingelöst gebliebenen Coupons abgegeben werden sollen für den Fall, daß ihr Standpunkt in der Hauptsache nicht gutgeheißen werden sollte, nicht angefochten. Ebenso gehen die Parteien darin einig, daß der Dividendschein des Ertragsjahres das nächste Anrecht auf die Dividende habe, daß also mit der Dividende pro 1898 der Coupon dieses Jahres eingelöst werde.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage wird abgewiesen, in der Meinung, daß das in § 27 litt. c der Statuten der Arth-Nigibahn-Gesellschaft den Prioritätsaktien gewährte Nachbezugsrecht auf ein Jahr beschränkt sei, und daß aus dem Reinertrag des Jahres 1898 die Vorzugsdividende für dieses Jahr gegen Aushängung des Coupons pro 1898 bezahlt werden soll.

40. Urteil vom 4. Mai 1900 in Sachen Kast gegen Volksbank Luzern.

Bürg- und Selbstzahlerschaft. Art. 495 O.-R. Klage gegen den Bürgen; Substanziierung; Verwirkung wegen Nichtanzeige des Konkurses des Hauptschuldners durch den Gläubiger, Art. 510 Abs. 2 und 3 O.-R. Inhalt und Umfang der Bürgschaftsverpflichtung « per Gebrüder Rast J. Georg Rast » (neben neun anderen Bürgen). Irrtum im Beweggrunde, Art. 21 O.-R.

A. Durch Urteil vom 3. Januar 1900 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt:

1. Die Gebrüder Johann Georg Kast und Martin Ludwig Kast haben die Bürgschaft vom 4. Dezember 1896 nicht anzuerkennen, und seien daher nicht gehalten, der Klägerin unter soltdarischer Haftbarkeit 20,000 Fr. nebst Zins zu 6 % seit 21. Juni 1897, und 4 Fr. Wechselprotestkosten zu bezahlen, und es sei dieses Klagebegehren Ziff. 1 im ganzen Umfange abgewiesen.

2. Dagegen sei der Beklagte Johann Georg Kast als der Klägerin persönlich verpflichteter Bürge gehalten, derselben 20,000 Fr. nebst Zins zu 6 % seit 21. Juni 1897 und 4 Fr. Wechselprotestkosten zu bezahlen.

3. Mit ihren weiter gehenden Begehren seien die Parteien abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil haben die Berufung an das Bundesgericht erklärt:

1. Johann Georg und Ludwig Kast, mit dem Antrag, die Klage sei des Gänzlichen abzuweisen.

2. Die Litisdenunzianten: Th. Imbach, Julius Blaw, Dr. Moser, J. Lang-Hirzel, Fr. Widmer, J. Balmer und Fr. Pfyster, mit dem Antrag: Das Dispositiv 2 des obergerichtlichen Urteils sei aufzuheben, und die Klage gänzlich abzuweisen.

C. In der heutigen Hauptverhandlung vor Bundesgericht erneuert Fürspreh Beck namens der Beklagten seinen schriftlich gestellten Berufungsantrag. Dr. Allgauer erneuert seinen schriftlich gestellten Berufungsantrag. Fürspreh Burri beantragt namens der Klägerin Bestätigung des angefochtenen Urteils in der Hauptsache.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Beklagte Johann Georg Kast in Ebersol, Kanton Luzern, hat mit der Unterschrift: „per Gebrüder Kast J. Georg Kast,“ neben neun andern Personen einen vom 4. Dezember 1896 datierten Bürg- und Selbstzahlerschaftsakt unterzeichnet, durch welchen sich die Unterzeichner der Klägerin, Volksbank in Luzern, für einen dem Moïse Wüest-Bucher in Luzern gewährten Eigenwechselforschuß von 20,000 Fr. nebst Zins und allfälligen Kosten als solidarische Bürgen und Selbstzahler zu haften verpflichteten, „sobald 10 Bürgen unterzeichnet haben.“ Im April 1897 fiel der Schuldner Moïse Wüest in Konkurs. Die Klägerin hielt sich für ihre Forderung an die Bürgen und Selbstzahler, begegnete jedoch der Einwendung, die Unterschrift „per Gebrüder Kast J. Georg Kast“ sei ungültig, somit sei der Bürgschaftsvertrag überhaupt nicht zu Stande gekommen, indem nun nicht 10, sondern nur 9 Unterschriften vorhanden seien. Hierauf erhob die Klägerin beim Bezirksgericht Luzern Klage gegen J. Georg Kast für sich persönlich und namens seines Bruders Martin Ludwig Kast, indem sie die Rechtsbegehren stellte:

1. Die Gebrüder Joh. Georg und Martin Ludwig Kast haben die Bürgschaft vom 4. Dezember 1896 anzuerkennen und unter solidarischer Haftbarkeit der Klägerin 20,000 Fr. nebst Zins zu 6 % seit 21. Juni 1897 und 4 Fr. Wechselprotestkosten zu bezahlen.

2. Eventuell: Der Beklagte Joh. Georg Kast habe als der Klägerin gegenüber persönlich verpflichteter Bürge derselben 20,000 Fr. nebst Zins zu 6 % seit 21. Juni 1897 und 4 Fr. Wechselprotestkosten zu bezahlen.

3. Subeventuell: Der Beklagte J. Georg Kast habe der Klägerin Schadenersatz im Betrage von 20,000 Fr. nebst Verzugszins von 20,000 Fr. zu 6 % seit 21. Juni 1897 zu bezahlen.

Zur Begründung dieser Klage machte sie im wesentlichen geltend: J. Georg Kast lebe mit seinem einzigen Bruder Martin Ludwig Kast in einer bäuerlichen Geschwistergemeinschaft. Er sei, als der ältere der Brüder, nach Landesübung der Geschäftsführer

der landwirtschaftlichen Gemeinschaft und habe als solcher ein unbeschränktes Repräsentationsrecht. Deshalb sei er ohne weiteres befugt gewesen, im Namen der Gemeinschaft die Urkunde vom 4. Dezember 1896 zu unterzeichnen. Überdies habe Martin Ludwig Kast die Eingehung der Bürgschaft gebilligt. Diese bestehe daher gegenüber den Gebrüder Kast zu Recht. Eventuell habe sich J. Georg Kast immerhin persönlich als Bürge verpflichtet. Ein die beiden physischen Personen umfassender, und doch als eigene juristische Persönlichkeit von ihnen abtrennbarer Verband sei nicht vorhanden. Auch habe J. Georg Kast kurz vor dem Ausbruch des Konkurses über Wüest auf der Volksbank unter Bezugnahme auf die eingegangene Bürgschaft erklärt: „für das bin ich noch gut genug,“ und damit die eingegangene Verpflichtung für seine Person ausdrücklich bestätigt. Weiter eventuell wäre J. Georg Kast der Klägerin als falsus procurator Schadenersatzpflichtig. Die Beklagten beantragten, die Klage sei mit allen Rechtsbegehren des gänzlichen, eventuell angebrachtermaßen abzuweisen, indem sie ausführten: Ein gültiger Bürgschaftsvertrag existiere nicht; denn J. Georg Kast habe den Bürgschaftsakt nur unter Vorbehalt der Zustimmung seines Bruders unterzeichnet, welche Zustimmung nicht erfolgt sei. Eine bäuerliche Geschwistergemeinschaft, wie sie von der Klägerin behauptet werde, bestehe zwischen den Beklagten nicht. Das Rechtsverhältnis, in welchem die beiden Brüder Kast zu einander stehen, sei einfach das zweier Miteigentümer. Wenn man aber auch annehmen wollte, daß eine landwirtschaftliche Gütergemeinschaft bestehe und bei einer solchen der eine Gemeinschaftler den andern in Geschäften, welche die Gemeinschaft betreffen, vertreten könnte, so müßte man dies im vorliegenden Falle gleichwohl verneinen, weil nach der Natur des in Frage stehenden Geschäftes diese Voraussetzung nicht zuträfe; denn die Eingehung einer Bürgschaft habe keinen Bezug auf den landwirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Der Annahme sodann, daß J. Georg Kast sich individuell für sich selbst und für den Bruder habe verpflichten wollen, widerspreche der Wortlaut der Unterschrift. Aus demselben ergebe sich unzweifelhaft, daß J. Georg Kast nicht zwei Verpflichtungen habe eingehen wollen, eine individuelle und eine kollektive, sondern nur eine kollektive geriert. Bei Wegfall

der letztern könne daher nicht davon die Rede sein, daß nun die erstere gelte; denn für diese fehle ein entsprechender Wortlaut. J. Georg Rast hatte eventuell auch nicht auf Schadenersatz. Er habe sich weder als falscher Stellvertreter geriert, noch überhaupt der Klägerin einen Schaden verursacht; zudem wäre die Schadenersatzforderung verjährt, da sie nicht innerhalb Jahresfrist geltend gemacht worden sei. Der Klage stehe endlich die Einrede der mangelnden Substanziierung entgegen. Aus der Natur der Bürgschaft als eines accessorisches Schuldverhältnisses folge prozessualisch, daß aus Bürgschaft nur in der Art wirksam geklagt werden könne, daß Thatsachen behauptet werden, welche eine Hauptschuld zu konstatieren geeignet sind. Die ganze Klageschrift enthalte aber keine Klagebehauptung, welche eine Hauptschuld des Bürgen zu Gunsten der Klägerin zu begründen geeignet wäre. Eventuell sei die Klage verwirkt wegen unterlassenen und verspäteten Regresses. Ersteres treffe zu gegenüber Ludwig Rast, der gar nie eine Konkursnachladung erhalten habe, letzteres gegen J. Georg Rast, der zwar eine Nachladung erhalten habe, aber so spät, daß es ihm nicht mehr möglich gewesen sei, an der ersten Gläubigerversammlung teilzunehmen. Den Beklagten sei dadurch an der wirksamen Verfolgung ihrer Rechte zur eventuellen Schadloshaltung Nachteil erwachsen, wofür auf die Konkursakten verwiesen werde.

2. Die Vorinstanz stützt ihre eingangs angeführte Entscheidung auf folgende Erwägungen: Die Gebrüder Rast bilden eine sog. häuerliche Gemeinderschaft; dieses Rechtsverhältnis sei im Kanton Luzern nach den gemeinrechtlichen Grundsätzen über Familien- und Erbrecht geregelt, und begründe nicht eine durchgreifende Gütergemeinschaft, zumal neben dem gemeinschaftlichen Vermögen noch Sondervermögen der einzelnen Gemeinschaftsglieder bestehe. Die Gemeinderschaft stelle sich daher nicht als juristische Person dar, sondern vielmehr als eine Verbindung mehrerer physischer Personen zur Wahrung ihrer Interessen. Umfang und Inhalt der Vertretungsbefugnis bleiben beschränkt auf die zum ordentlichen Wirtschaftis- und Verwaltungsbetrieb der Gemeinderschaft gehörenden Geschäfte. Die Frage, ob J. Georg Rast durch die auf die Bürgschaftsurkunde vom 4. Dezember 1896 gesetzte Unterschrift sich

und seinen Bruder verpflichtet habe, sei hienach zu verneinen, einmal weil die Eingehung von Bürgschaften außer dem Bereich der Befugnisse des Gemeinschaftsvertreters falle, und ferner, weil der Beweis nicht erbracht sei, daß Martin Ludwig Rast seinen Bruder Johann Georg zur Eingehung von Bürgschaften autorisiert habe. Dagegen habe es zweifellos in der Absicht des Johann Georg Rast gelegen, sich persönlich zu verpflichten; hiefür sprechen in durchaus unzweideutiger Weise die Aussagen des Zeugen Brun, eines glaubwürdigen Zeugen im Sinne von § 192 des C.-R.-B., wonach der Beklagte J. Georg Rast auf dem Bureau der Volkshank erklärt habe, wenn der Bruder nicht wolle, so sei er der Bank noch gut genug für das Verbürgte. Auf Grund dieser Aussage, welche durch das Zeugnis des Verwalters Winiger unterstützt werde, sei die Unterschrift dahin zu interpretieren, daß sich J. Georg Rast auf alle Fälle individuell habe verpflichten wollen.

3. Nachdem die Vorinstanz das erste Klagebegehren der Klägerin abgewiesen hat, und gegen diese Entscheidung ein Rechtsmittel nicht ergriffen worden ist, ist die Frage, ob Martin Ludwig Rast durch den Bürgschaftsakt vom 4. Dezember 1896 der Klägerin gegenüber als Bürge und Selbstzahler verpflichtet worden sei, rechtskräftig in verneinendem Sinne erledigt, und es erweist sich somit die Berufung des Vertreters der Gebrüder Rast, soweit sie im Namen des Martin Ludwig Rast erklärt worden ist, als gegenstandslos. Der Beurteilung des Bundesgerichtes unterliegt demnach nur die Klage gegen J. Georg Rast.

4. Was nun zunächst die Einreden der mangelnden Substanziierung und der Verwirkung dieser Klage anbelangt, so erscheinen dieselben als offenbar unbegründet. Die Einrede der mangelhaften Substanziierung der Klage ist insoweit civilrechtlicher Natur und daher geeignet, mittelst der Berufung der Beurteilung des Bundesgerichtes unterstellt zu werden, als es sich dabei um die Frage handelt, was für Thatsachen behauptet sein müssen, damit die sämtlichen materiellrechtlichen Voraussetzungen des erhobenen Anspruches in der Klage geltend gemacht seien. Sie gehört dagegen ausschließlich dem Prozeßrecht an, und entzieht sich gemäß Art. 57 D.-G. der Kognition des Bundesgerichtes, soweit sie sich darauf

stügt, daß die zum Klagefundament gehörigen Thatsachen nicht in der prozessualisch vorgeschriebenen Form vorgebracht worden seien. Nun sind aber sämtliche, zum Klagefundament der vorliegenden Bürgschaftsklage erforderlichen Thatsachen behauptet, wenn geltend gemacht worden ist, daß der Beklagte sich für die Schuld, deren Bezahlung die Klägerin von ihm verlangt, als Bürge und Selbstzahler verbürgt habe. Dies ist in der Klage geschehen, so daß dieselbe daher genügend substanziiert ist. Ob die Klägerin jene, das Klagefundament bildende Behauptung in der, nach dem kantonalen Prozeßrecht vorgeschriebenen Form aufgestellt habe, ist nach dem Gesagten in der Berufungsinstanz nicht zu erörtern. Die Einrede der mangelnden Substanzierung der Klage erweist sich demnach als unbegründet. Dasselbe gilt von der Einwendung, die Klage sei verwirkt, weil die Klägerin dem Beklagten erst so spät eine „Nachladung“ zugestellt habe, daß es ihm nicht mehr möglich gewesen sei, an der ersten Gläubigerversammlung teilzunehmen. Allerdings ist der Gläubiger gemäß Art. 510 D.-R. verpflichtet, sobald er von dem Konkurse des Hauptschuldners Kenntnis erhält, die Bürgen davon zu benachrichtigen. Allein gesetzt, die Klägerin hätte diese Pflicht verletzt, so wäre nach Abs. 3 desselben Artikels die Bürgschaftsforderung keineswegs ohne weiteres verwirkt; die Klägerin würde ihre Ansprüche gegen den Beklagten nur soweit verloren haben, als diesem aus der behaupteten Unterlassung ein Schaden entstanden wäre. Daß dem Beklagten ein Schaden entstanden sei, hat jedoch der Beklagte in keiner Weise zu begründen versucht.

5. Die Frage nun, ob der Beklagte J. Georg Kast der Klägerin durch die Unterschrift, welche er auf die Bürgschaftsurkunde vom 4. Dezember 1896 gesetzt hat, persönlich als Bürge und Selbstzahler für die mit der Klage geltend gemachte Forderung verpflichtet worden sei, ist mit der Vorinstanz zu bejahen. Beide Parteien gehen darin einig, daß unter dem Ausdruck „Gebrüder Kast“ nicht die Bezeichnung eines durch die beiden Brüder Kast gebildeten besondern Rechtssubjektes zu verstehen sei, sondern daß damit zwei Rechtssubjekte, die physischen Personen J. Georg Kast und Martin Ludwig Kast genannt seien. Diesen Standpunkt hat namentlich auch stets der Beklagte J. Georg Kast eingenommen,

und nicht nur die Behauptung der Klägerin, daß zwischen ihm und Martin Ludwig Kast eine Geschwistergemeinschaft bestehe, bestritten, sondern ausdrücklich erklärt, er habe durch die Beisetzung der fraglichen Unterschrift in seinem eigenen Namen und im Namen seines Bruders gehandelt. Die Unterschrift „per Gebrüder Kast J. G. Kast“ will also nichts anderes sagen, als was mit einer Unterschrift ausgedrückt wäre, die lautete: „J. Georg Kast für mich und meinen Bruder.“ Hatte aber die Unterschrift diese Bedeutung, so hat der Beklagte J. G. Kast durch dieselbe auch erklärt, sich persönlich verpflichten zu wollen, wenn gleich nicht allein, so doch zusammen mit seinem Bruder, und es fragt sich daher bloß, in welchem Umfange er sich persönlich verpflichtet habe, und inwieweit seine Verpflichtung durch den Umstand beeinflusst werde, daß laut rechtskräftigem Urteil der Vorinstanz der Bruder Martin Ludwig Kast durch die Unterschrift nicht verpflichtet wurde. Aus der Bestimmung des Bürgschaftsaktes, wonach derselbe in Kraft treten sollte, sobald 10 Bürgen unterzeichnet haben, ergibt sich, daß im Verhältnis der Bürgen zu einander ein jeder derselben nur mit einem Zehntel belastet sein wollte, und da der Bürgschaftsakt außer der Unterschrift „per Gebrüder Kast“ noch 9 weitere Unterschriften trägt, besteht kein Zweifel, daß die Bürgschaft der Gebrüder Kast als einheitliche Verpflichtung gemeint war, in dem Sinne, daß dieselben (im Verhältnis der Bürgen unter einander) zusammen mit $\frac{1}{10}$, und nicht etwa jeder von ihnen mit $\frac{1}{11}$ zu partizipieren hatten. Gegenüber dem Gläubiger begründete aber jede Unterschrift die solidarische Haftbarkeit des Unterzeichneten für die ganze Bürgschaftsschuld. Wenn daher die Brüder Kast zusammen als Bürgen und Selbstzahler ihre Unterschrift, als eine der erforderlichen 10 Unterschriften gaben, so berechtigten sie dadurch den Gläubiger, von ihnen zusammen den ganzen Betrag der verbürgten Schuld zu fordern. Die Unterschrift „Gebrüder Kast“ hatte somit gegenüber dem Gläubiger nicht etwa die Bedeutung zweier Bürgschaftsverpflichtungen, lautend auf je 10,000 Fr., sondern einer einheitlichen Bürgschaftsverpflichtung, lautend auf 20,000 Fr., wofür jeder der beiden Bürgen solidarisch haftete, wogegen allerdings, im Verhältnis der beiden Bürgen unter

einander, jeder nur mit der Hälfte an der zu zahlenden Summe partizipieren sollte. J. Georg Kast ist danach durch die Unterschrift „Gebrüder Kast“ der Klägerin gegenüber als Bürge und Selbstzahler für den ganzen Betrag der Hauptschuld verpflichtet worden, es wäre denn, daß das Nichtzustandekommen einer Bürgschaftsverpflichtung seines Bruders bewirkt hätte, daß auch er selbst nicht verpflichtet wurde, oder wenigstens nicht in dem vollen Umfange. Der Umstand, daß die Unterschrift für Martin Ludwig Kast nicht verbindlich war, konnte jedoch für J. Georg Kast nur dann befreiend wirken, wenn dieser die Bürgschaft unter der Bedingung eingegangen war, daß neben ihm auch Martin Ludwig Kast Bürge. An eine solche Bedingung ist nun aber die Bürgschaftsverpflichtung des J. Georg Kast nicht geknüpft worden. Wie das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung in Sachen Lötlicher gegen Ganz (Amtl. Samml. der bundesger. Entsch., Bd. XXI, S. 802) ausgesprochen hat, reicht die Thatsache allein, daß eine Bürgschaft gemeinsam mit andern Bürgen eingegangen worden ist, nicht hin, um die Ausnahme zu begründen, die Bürgschaft sei an die Bedingung geknüpft, daß sämtliche übrigen Bürgschaftsverpflichtungen gültig seien. Um sich zu seiner Befreiung darauf berufen zu können, daß Martin Ludwig Kast nicht Bürge geworden sei, müßte der Beklagte J. Georg Kast daher darthun können, daß er erklärt habe, sich nur für den Fall verpflichten zu wollen, als auch Martin Ludwig Kast als Bürge verpflichtet sei; eine solche Erklärung ist jedoch weder in dem Bürgschaftsaft enthalten, noch sonst in den Akten nachgewiesen. Im Gegenteil stellt die Vorinstanz fest, der Beklagte J. G. Kast habe auf dem Bureau der Volksbank erklärt, wenn der Bruder nicht wolle, so sei er der Bank noch gut genug für das Verbürgte. Aus dieser Erklärung, die der Beklagte abgab, als er bereits wußte, daß Martin Ludwig Kast eine Bürgschaftsverpflichtung nicht anerkenne, geht deutlich hervor, daß der Beklagte selbst nicht der Ansicht war, daß seine Bürgschaft mit derjenigen seines Bruders stehe und falle, sondern daß er sich auch für den Fall als Bürge verpflichtet betrachtete, als der Bruder nicht haftbar war.

Der Beklagte kann sich endlich auch nicht etwa darauf berufen, daß er sich bei Eingehung seiner Bürgschaftsverpflichtung in einem

Irrtum über den Umfang der versprochenen Bezahlung befunden habe; denn in Beziehung auf den Umfang seiner Bürgschaftsverpflichtung machte es keinen Unterschied, ob neben ihm sein Bruder als Mitbürge verpflichtet war oder nicht; dagegen kam es hierauf allerdings an rücksichtlich der ökonomischen Folgen der eingegangenen Verpflichtung, indem, wenn der Bruder neben ihm Bürgschaft leistete, der Beklagte sich für die Hälfte der zu zahlenden Bürgschaftssumme an diesen halten konnte. Wenn aber der Beklagte die Bürgschaft in dieser Voraussetzung einging, und dieselbe sich als irrig erwies, so handelte es sich hiebei lediglich um einen Irrtum im Beweggrunde, der nach Art. 21 D.-R. die Verbindlichkeit des Vertrages nicht hinderte.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen, und das angefochtene Urteil des Obergerichtes des Kantons Luzern in allen Teilen bestätigt.

41. Urteil vom 12. Mai 1900 in Sachen Schär gegen die Unfall- und Krankenkasse der Baugewerbe im Bezirke Zürich.

Unfallversicherung auf Grund der Bestimmungen über Haftpflicht, jedoch auch für Nichtbetriebsunfälle. — Bedeutung der Statutenbestimmung, dass bei grobem Selbstverschulden des Verunfallten die Entschädigung vermindert oder gänzlich verweigert werden dürfe, und dass die Entscheidung hierüber dem Vorstande zustehe. — Liegt grobes Selbstverschulden vor? Thatbestandfeststellung; grösseres Verschulden des dritten Urhebers des Schadens. Umfang der Entschädigung.

A. Durch Urteil vom 8. Februar 1900 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt:

Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger 2500 Fr. nebst Zins zu 5% seit 9. Juni 1897 zu bezahlen; die Mehrforderung wird abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig und in rich-